

NEIN ZUM ABBAU DER POLITISCHEN RECHTE

Von Nationalrat Dr. Hans Schmid, St. Gallen

Am 4. Dezember 1977 wird das Schweizervolk auch über das Bundesgesetz über die politischen Rechte zu befinden haben. Gegen dieses Bundesgesetz ist das Referendum ergriffen worden, weil es nach Meinung der Referendumsträger die politischen Rechte noch stärker einschränkt.

Bekanntlich hat am 25. September 1977 eine Mehrheit von Volk und Ständen die Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Volksinitiativen und Referenden gutgeheissen. Für eine Verfassungsinitiative benötigt man fortan 100'000, für ein Referendum 50'000 Unterschriften (die zudem innert 90 Tagen gesammelt, beglaubigt und eingereicht werden müssen).

In der Herbstsession hat der Nationalrat erstmals eine Volksinitiative wegen angeblich fehlender Einheit der Materie ungültig erklärt. Damit hat er gegenüber seiner bisher eher weitherzigen Praxis in dieser Frage ein Präjudiz geschaffen, welches das Instrument der Volksinitiative entscheidend entschärft, sofern Problemkomplexe von weittragender Bedeutung anvisiert sind.

Keine Befristung des Initiativrechts

Die Opposition gegen das am 4. Dezember zur Abstimmung kommende Gesetz über die politischen Rechte muss vor allem im Lichte dieser bereits erfolgten Beschränkungen der Volksrechte gesehen werden. Anlass zu Kritik an diesem Gesetz gibt vor allem die Beschränkung der Unterschriften-Sammelzeit für Volksinitiativen. Zwar haben bisher die meisten Volksbegehren im Zeitraum von 18 Monaten die nötigen Unterschriften auf sich vereinigen können. Da es aber bis jetzt nur 50'000 Unterschriften brauchte, ist es keineswegs sicher, dass das auch für 100'000 Unterschriften der Fall ist. Wir stehen jedenfalls vor der paradoxen Situation, dass man für 50'000 Unterschriften keine Sammelzeitbeschränkung kannte, während für 100'000 Unterschriften eine solche eingeführt werden soll. Durch die Sammelzeitbeschränkung werden vor allem inhaltlich schwierige Volksinitiativen benachteiligt, weil sie mehr Zeit für das Erläutern des Anliegen

gens der Initianten beanspruchen als leicht verständliche Volksinitiativen. Eine besondere Diskriminierung erfahren die parteilosen, unorganisierten Mitbürgerinnen und Mitbürger. 100'000 Unterschriften in 18 Monaten zu sammeln setzt einen gut ausgebauten Apparat voraus. Für Parteilose wird durch die Sammelzeitbeschränkung das Volksrecht Initiative in unerreichbare Ferne gerückt. Dabei zeigt gerade die Volksabstimmung über die Waffenausführverbots-Initiative im Jahre 1972, für die sich 49,4% der Stimmenden aussprachen, dass auch Volksbegehren, hinter denen keine grossen Parteien oder Verbände stehen und die daher Mühe beim Zusammenbringen der Unterschriften haben, grosse Resonanz im Volke finden können.

Reform des unbefriedigenden Abstimmungsmodus auf Jahre hinaus verhindert

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte weist ferner den Mangel auf, dass man es unterlassen hat, den heutigen unbefriedigenden Abstimmungsmodus bei Volksinitiative und Gegenvorschlag zu ändern. Heute kann man zwar sowohl eine Volksinitiative als auch den zugehörigen Gegenvorschlag ablehnen, nicht aber beide annehmen. Zweimal ja macht den Stimmzettel ungültig. Diese Regelung kann dazu führen, dass eine Minderheit von Neinsagern über eine Mehrheit obsiegt, welche eine Aenderung im Sinne der Volksinitiative oder des Gegenvorschlages wünscht. Die Befürworter spalten sich somit auf und geraten so gegenüber den Neinsagern zu Initiative und Gegenvorschlag in Minderheit. Das jüngste Beispiel über die Mieterschutz-Initiative und den Gegenvorschlag, worüber am 25. September 1977 abgestimmt wurde, zeigt das sehr drastisch:

43,3% stimmten für eine Verbesserung des Mieterschutzes im Sinne der
Volksinitiative

42,2% stimmten für eine Verbesserung des Mieterschutzes im Sinne des
Gegenvorschlages

14,5% stimmten zweimal nein oder legten leer ein, waren also mit
keinem der beiden Vorschläge einverstanden.

Diese kleine Minderheit konnte sich durchsetzen, weil sich zu ihr entweder die Neinsager zur Initiative oder die Neinsager zum Gegen- vorschlag gesellten und so aus der Minderheit eine Mehrheit von Neinsagern machten. Das neue Gesetz will an diesem unbefriedigenden Zustand festhalten, obwohl praktikable Alternativvorschläge vorliegen.

Zu diesen Hauptmängeln des Gesetzes kommen einige andere, etwas weniger schwerwiegende. Dass das neue Gesetz auch einige Verbesserungen bringt, sei nicht bestritten. Doch die erwähnten Nachteile wiegen so schwer, dass dem Erlass am 4. Dezember eine deutliche Abfuhr zu wünschen ist.

DAS NEUE BUNDESGESETZ UEBER DIE POLITISCHEN RECHTE
BRINGT VIELE NACHTEILE

Am 4. Dezember dieses Jahres wird das Schweizervolk nebst drei weiteren Vorlagen zum neuen Bundesgesetz über die politischen Rechte Stellung nehmen müssen. Abgesehen von einigen unbestrittenen Verbesserungen bringt dieses Gesetz als hauptsächlichste Neuerung eine Beschränkung der Unterschriftensammelzeit für Volksinitiativen auf 18 Monate. Nach der Erhöhung der Unterschriftenzahlen auf 100'000 dürfte es für kleine Gruppierungen in Zukunft fast unmöglich sein, ihre Anliegen mittels Volksinitiativen in die Diskussion zu bringen. Das neue Bundesgesetz enthält aber noch weitere fragwürdige Punkte. So kann der Bundesrat einseitige Abstimmungserläuterungen verfassen und der reformfeindliche Abstimmungsmodus bei Initiative und Gegenvorschlag wird beibehalten.

Titel - Zensur für Volksinitiativen

Eine besondere Spezialität dieses Gesetzes ist die vorgesehene Kompetenz für die Bundeskanzlei, die Titel von Volksinitiativen abändern zu dürfen. Wenn diese Titel "offensichtlich irreführend" seien oder "kommerzielle oder persönliche Werbung" enthalten oder zu "Verwechslungen Anlass geben" könnten, darf die Bundes-Bürokratie diese Titel zukünftig eigenmächtig verändern. Zwar tönen diese Bedingungen recht harmlos und vernünftig. Wenn man aber in den Protokollen der National- und Ständerats-Kommissionen liest, was die Parlamentarier für zensurbedürftig halten, wird einem allzu klar, worum es geht. Nämlich nicht um "Verwechslungen" oder "Irreführungen", sondern um attraktive, zugkräftige Titel von Volksinitiativen, die durch eine Zensur entschärft werden sollen. Die Parlamentarier nannten nämlich als Beispiele für irreführende Titel "für eine gerechtere-Besteuerung", "für eine wirkliche Volkspension" oder "Reichtumsteuer".

Der Bundeskanzler als "Bundestitler"?

Diese Bestimmung zeigt, dass unserem Parlament das Initiativrecht immer lästiger wird. Offensichtlich hält es Bürger, die Volksinitiativen lancieren wollen, für nicht reif genug, ihren Vorstössen akzeptable Titel zu geben. Der Bundeskanzler soll für sie die Titel formulieren. Dies ist doch ein Schritt weiter in Richtung obrigkeitstaatliche Bevormundung, eine krasse Verletzung demokratischer Spielregeln. Kann es sich die Schweizer Demokratie denn nicht leisten, einmal einen kuriosen Titel in Kauf zu nehmen?

Ausserdem ist es doch schliesslich im Interesse der Initianten von Volksbegehren, dass sie ihrem Vorstoss einen vernünftigen, zügigkurzen Namen geben. Bisher jedenfalls sind nie abwegige Bezeichnungen aufgetaucht. Diese Bestimmung ist also nicht nur gefährlich, sondern auch ausgesprochen überflüssig. Kommerzielle Werbung (à la Denner-Initiative) oder persönliche Propaganda (Schwarzenbach-Initiative) lässt sich sowieso nicht verhindern, weil die entsprechenden Ausdrücke ja einfach in der Begründung, im Begleittext, auf Plakaten, etc. auftauchen.

Dies ist ein weiterer Versuch von Bundesrat und Parlament, das Volksrecht Initiative einschränken zu wollen. Am 4. Dezember sollte sich deshalb das Schweizervolk diese Bevormundung nicht gefallen lassen und das neue Bundesgesetz über die politischen Rechte bachab schicken.

(Dieser Beitrag stammt von Peter Weishaupt, Zürich. Der Artikel kann im Namen des Verfassers oder mit dem Kürzel refk gezeichnet werden)